NIEDERSCHRIFT

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2019, am Donnerstag, dem 19.12.2019 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

- 1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
- 2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
- 3. GV Armin Zlöbl,
- 4. GV Franz Klocker,
- 5. GR Karin Thum-Zoier,
- 6. GR Peter Pichlkostner,
- 7. GR Stefan Lukasser,
- 8. GR Monika Draschl,
- 9. GV Walter Unterluggauer,
- 10. GR Annemarie Unterluggauer,
- 11. GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer für entsch. GR Franz Zoier,
- 12. GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer für entsch. GR Anton Steurer,
- 13. GR-Ersatzmitglied Klaus Gomig für entsch. GR Christian Koller;

Entschuldigt abwesend:

- 1. GR Franz Zoier,
- 2. GR Anton Steurer.
- 3. GR Christian Koller;

Sonstige Anwesende:

1. Finanzverwalter Michael Achmüller;

Schriftführer:

1. Hannes Hofer, AL.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
- 2. Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach Bereich Gp. 164: Umwidmung von Landwirtschaftlichem Mischgebiet § 40 (5) bzw. von Freiland § 41 je in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], alle §§ TROG 2016;
- 3. Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach Bereich Gp. 1391/1 (.89), 1390, 1389/1, .87, 1388, 1392/1, .90, 1727 und 1728: Umwidmung von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier;
- 4. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .229, .230, 918/3 und 918/4 (Steinkasserer/Stöffler);
- 5. Vergabe der Stelle einer Schulassistentin/eines Schulassistenten;
- 6. Verordnung über die Waldumlage (Anpassung der Umlageverordnung auf Grund der Neufestlegung der Hektarsätze nach der Tiroler Waldordnung);
- 7. Fortführung der Zusammenarbeit mit der Fa. Swietelsky AG betr. LWL-Ortsnetzausbau im Jahr 2020;

19:00 Uhr

21:00 Uhr

02:00 Std.

Beginn: Ende:

Dauer:

- 8. Diverse Subventionsansuchen:
- 9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2020;
- 10. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
- 11. Vortrag des Voranschlages 2020 und Beschlussfassung;
- 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte/-innen, den Schriftführer und den Finanzverwalter Michael Achmüller. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich GR Franz Zoier, GR Anton Steurer und GR Christian Koller. Für diese sind erschienen: GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer, GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer und GR-Ersatzmitglied Klaus Gomig.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden liest nunmehr GR-Ersatzmitglied Klaus Gomig die Gelöbnisformel nach § 28 (1) TGO 2001, und zwar: "Ich gelobe in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Tristach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.", laut vor, gefolgt von einem diesen Eid bekräftigenden Handschlag mit dem Bürgermeister.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme/Durchsicht verteilt. Einwände bzw. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach Bereich Gp. 164: Umwidmung von Landwirtschaftlichem Mischgebiet § 40 (5) bzw. von Freiland § 41 je in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], alle §§ TROG 2016:

Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 59, 9907 Tristach auf Gp. 164, KG Tristach (Eigentümerin: Maria Niederwieser), wurde die nicht parzellenscharfe Widmung des Bauplatzes festgestellt. Mit der ggst. Arrondierungswidmung soll die Realisierung des von Frau Niederwieser geplanten Bauvorhabens ermöglicht werden.

Der über das vom Land Tirol im Rahmen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) zur Verfügung gestellte Planungstool vom Amtsleiter ausgearbeitete Entwurf vom 23.09.2019, mit der Planungsnummer 732-2019-00007 über die ggst. Flächenwidmungsplanänderung (Entwurf Verordnungsplan - siehe "Beilage 1" zu diesem Protokoll) wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erörtert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den über das vom Land Tirol im Rahmen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) zur Verfügung gestellte Planungstool ausgearbeiteten Entwurf vom 23.09.2019, mit der Planungsnummer 732-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich

der Gp. 164 KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück 164 KG 85038 Tristach rund 12 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], alle §§ TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach Bereich Gp. 1391/1 (.89), 1390, 1389/1, .87, 1388, 1392/1, .90, 1727 und 1728: Umwidmung von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier:

Der Plan betr. die ggst. Flächenwidmungsplanänderung, welcher als "Beilage 2" einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister gibt die folgende, diesbezügl. Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 29.10.2019, GZI. 2609ruv/19, in den wesentlichen Inhalten wieder:

"Im Waldhotel "Bad Jungbrunn" (siehe Foto im Anhang) ist die Einrichtung eines Seminarzentrums geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach als "Sonderfläche Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenguartier - SGhBwBg" gem. § 43.1 TROG 2016 ausgewiesen ist und gem. § 43 Abs. 2 TROG 2016 bei der Widmung von Sonderflächen jedoch " ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen ..." ist, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Es wird daher eine Umwidmung in "Sonderfläche Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenguartier - SGhBwSzBg" gem. § 43.1 TROG 2016 vorgeschlagen. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels S 18: "Beschreibung: Bad Jungbrunn. Am bewaldeten Schuttkegel des Kohlstattbaches gelegen mit Zufahrt von der nördlich gelegenen Lavanter-Landesstraße her, mit Blick auf die Felder der Unteraue und auf die konkret geplante Erweiterung des Lavanter Golfplatzes; Bereits bebaut, bestehend aus einem erst wiedereröffneten Gastronomiebetrieb (ehemaliges Heilbad) und einer landwirtschaftlichen Hofstelle; Bei den geplanten Neuwidmungen handelt es sich nur um Arrondierung – Einbeziehung von zum Gastronomiebetrieb gehörenden Erholungsflächen sowie der notwendigen Gebäude-Grenzabstandsflächen; ansonsten vorerst keine flächenmäßigen Erweiterungen geplant; Widmungsvoraussetzungen: nur standortgebundene Sonderflächenwidmungen zulässig!" Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und die Standortgunst nicht in Frage gestellt wird, zugestimmt werden. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. . .87, .89, .90, 1388, 1389/1, 1390, 1391/1, 1392/1 und 1728 KG Tristach von derzeit "Sonderfläche Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier - SGhBwBq" gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig "Sonderfläche Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenguartier -SGhBwSzBq" gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP. Der örtliche Raumplaner.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tristach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 07.11.2019, mit der Planungsnummer 732-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich 1389/1, .90, 1388, 1391/1, 1392/1, 1728, .87, 1390, .89 alle KG 85038 Tristach, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor:

- Grundstück .87 KG 85038 Tristach (rund 531 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück .89 KG 85038 Tristach (rund 247 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück .90 KG 85038 Tristach (rund 599 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1388 KG 85038 Tristach (rund 996 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1389/1 KG 85038 Tristach (rund 397 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1390 KG 85038 Tristach (rund 213 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1391/1 KG 85038 Tristach (rund 481 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1392/1 KG 85038 Tristach (rund 1395 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier
- weiters Grundstück 1728 KG 85038 Tristach (rund 67 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Betreiberwohnung und
 Bedienstetenquartier in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
 Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .229, .230, 918/3 und 918/4 (Steinkasserer/Stöffler):

Der ggst., diesem Protokoll als integrierender Bestandteil als "Beilage 3" beigeschlossene Bebauungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Der örtl. Raumplaner hat dazu unter GZI. 2677ruv/19 folgende, mit 20.11.2019 datierte und vom Vorsitzenden in den wesentlichen Inhalten verlesene Stellungnahme abgebeben:

"Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. .229 bzw. 918/4 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen und ein Gartenlager, eine Garage, sowie eine Stellplatzüberdachung errichtet werden (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Zimmerei Stocker GmbH. 9911 Assling, Plannr, 19-027 vom 11.11.2019 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Südosten angrenzenden Gp. 918/3 KG Tristach nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit "verkürzten" Abständen erforderlich. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein Bebauungsplan gem. TROG 2006 besteht, welcher einen 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m vorsieht (siehe Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan vom 28.01.2010 im Anhang), muss dieser für gegenständlichen Bereich aufgehoben und ein neuer Bebauungsplan gem. TROG 2016 erlassen werden. Da der Nachbar den "verkürzten" Abständen grundsätzlich zustimmt, wird die Gp. 918/3 KG Tristach in den Planungsbereich mitaufgenommen: im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine "offene" Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind, 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und mit mind. 0.15 festgelegt. Der oberste Gebäudepunkt richtet sich nach den aktuellen Planungen und wird ortsbildverträglich mit 674.00 m. ü. A. angegeben. Schließlich wird auch die Baufluchtlinie zum Teil vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und führt in einem Abstand von 8.0 m entlang der L 318 Lavanter Straße bzw. in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Südosten des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG, im Orts- und Straßenbild wird keine Auffälligkeit erwartet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer "Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet)" befindet. Eine kurze Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, ist deshalb erforderlich. Weiters ist auch eine neuerliche, kurze Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung aufgrund der L 318 Lavanter Straße einzuholen. Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten: Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes gem. TROG 2006 im Bereich der Gp. .229, .230, 918/3 und 918/4 KG Tristach sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .229, .230, 918/3 und 918/4 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf. Der örtliche Raumplaner."

Der Bürgermeister teilt die aktuellen Parzellen-Nummern It. Grundbuchsauszügen vom 19.12.2019 wie folgt mit: Steinkasserer Andrea u. Stöffler Margarethe: Gp. 1872 (vormals Gp. 918/4 und Bp. .229); Stöffler Hansjörg: Gp. 1873 (vormals Bp. .230) und 918/3, alle KG Tristach.

Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat folgende, je einstimmige Beschlüsse:

- a) Der bestehende Bebauungsplan gem. TROG 2016 im Bereich der Gp. 1872 (vormals Gp. 918/4 und Bp. .229), Gp. 1873 (vormals Bp. .230) und Gp. 918/3, alle KG Tristach, wird aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat beschließt gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.11.2019, GZl. 2677ruv/19 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 1872 (vormals Gp. 918/4 und Bp. .229), Gp. 1873 (vormals Bp. .230) und Gp. 918/3, alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

c) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Vergabe der Stelle einer Schulassistentin/eines Schulassistenten:

Für die ausgeschrieben Stelle einer Schulassistentin bzw. eines Schulassistenten sind insgesamt 40 Bewerbungen eingelangt. Frau Dipl.-Päd. Silvia Heim, MA (FIDS), von der Bildungsdirektion Tirol hat die Bewerbungen auf Ersuchen der Gemeinde gesichtet, eine Vorauswahl getroffen und folgende fünf Bewerberinnen für die ausgeschriebene Stelle vorgeschlagen (alphabetische Sortierung):

Name, Ort	Berufsausbildung/Anmerkungen
Brugger Heide, Lienz	Lehrgang Dipl. Lebens- und Sozialberatung; Dipl. Sozial- pädagogin
Fellinger Karina, Assling	Volksschullehrerin und Sprachheillehrerin
Küng Daniela, Lienz	Studium bei EÖDL (Dipl. Legasthenietrainerin, Dipl. Dyskalkulietrainerin, Dipl. Lerndidaktikerin); Seit Anfang 2019 selbständig im Bereich Lernhilfe, Legasthenie- u. Dyskalkulietraining, etc.
Michieli Alessandra, Lienz	BWL-Studium, Aus- und Fortbildungen zur Ernährungsberatung; Schulungen zum Thema Diabetes Typ 1 bei Kindern; Hat eigenes Kind mit Diabetes in der Grundschule betreut
DiplSoz.päd. Tembler Christina, BEd , Matrei i.O.	Lehramt für Volksschulen an der Pädagogischen Hochschule Tirol; Kolleg f. Sozialpädagogik (berufsbegleitend) Bachelorstudium; diverse Jobs und Praktika in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die obige Tabelle wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erörtert. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat folgende, schriftlich vorliegende Empfehlung der Eltern des betroffenen Kindes zur Kenntnis: "Alessandra Michieli ist aus unserer Sicht am besten geeignet, sich um unseren Sohn zu kümmern. Sie hat Erfahrung und Kenntnisse mit Diabetes Mellitus Typ 1., die unbedingt erforderlich sind, um mögliche Ausnahmesituationen, die in der Schule auftreten können zu bewerkstelligen. Frau Michieli hat ihre Tochter vom Schuljahr 2015/16 bis 2018/19 in der Grundschule erfolgreich begleitet. Derzeit besucht das Mädchen die fünfte Schulstufe am Realgymnasium Lienz. Sie ist somit mit den aktuellen Lernmethoden vertraut und hinsichtlich des Unterrichtsstoffes auf dem neuesten Stand. Frau Michieli kennt sich demnach nicht nur mit der medizinischen Versorgung bei Diabetes durch die eigene Betroffenheit ihrer Tochter sehr gut aus, sondern ist auch unserer Ansicht nach pädagogisch für die Stelle als Schulassistentin sehr gut geeignet. Wir bitten sie höflichst unserem Wunsch nachzukommen. Mit freundlichen Grüßen - Unterschrift Eltern".

Einer der Bewerbung von Frau Michieli beiliegenden ärztlichen Bestätigung von Herrn Dr. Kovacic Robert, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, 9990 Debant, ist zu entnehmen: "Frau Michieli ist die Mutter eines diabetischen Kindes (…), die aus meiner medizinischen Sicht absolut geeignet für die Aufgaben einer schulischen Assistenz (…) ist."

Der Bürgermeister sagt, dass für die Schulleitung der Schwerpunkt eher auf der pädagogischen Komponente liege. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer teilt mit, dass Frau Michieli eine ruhige und umgängliche Person sei; dies wird von GV Armin Zlöbl bestätigt. Nach kurzer Beratung fasst man folgenden

Beschluss:

Dem Wunsch der Eltern folgend beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, die ggst. Stelle an Frau Michieli Alessandra, geb. 1974, wh. Rechter Iselweg 29, 9900 Lienz, zu vergeben. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am 07.01.2020 und wird vorerst befristet bis

zum Ende des Schuljahres 2019/20 mit der Option für eine neuerliche Anstellung für die weiteren, darauffolgenden Volksschulpflichtjahre des betroffenen Kindes eingegangen. Bei 23 Wochenstunden beträgt das Beschäftigungsausmaß 57,50 % der Vollbeschäftigung. Die besoldungsmäßige Einstufung hat nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012) im Entlohnungsschema Ak zu erfolgen. Die Entlohnungsstufe ergibt sich aus der Vorrückungsstichtagsberechnung.

6. Verordnung über die Waldumlage (Anpassung der Umlageverordnung auf Grund der Neufestlegung der Hektarsätze nach der Tiroler Waldordnung):

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 04.12.2019 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im LGBl. Nr. 143/2019 wie folgt kundgemacht:

"§ 1 - Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a) für Wirtschaftswald	22,23 Euro;
b) für Schutzwald im Ertrag	11,12 Euro;
c) für Teilwald im Ertrag	16,67 Euro."

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBI. Nr. 16/2018, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen.

Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 04.12.2019, LGBI. 143/2019, enthält.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erlässt der Gemeinderat Tristach mit einstimmigem Beschluss die folgende

" V E R O R D N U N G über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 - Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler

Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019, LGBI. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft."

Da der Abgabenanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2020 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2021 zu erfolgen hat.

7. Fortführung der Zusammenarbeit mit der Fa. Swietelsky AG betr. LWL-Ortsnetzausbau im Jahr 2020:

Der LWL-Ortsnetzausbau wurde bis dato von der Fa. Swietelsky AG durchgeführt. Es steht zur Debatte, ob eine Neuausschreibung der Bauleistungen oder eine Anpassung der Swietelsky-Preise vom März 2018 durchgeführt werden soll. Lt. Mitteilung von Herrn Ing. Jungmann Gerhard von der Fa. Swietelsky AG sind die Lohnkosten im Zeitraum März 2018 bis Okt. 2019 um 5,21 % gestiegen. Bei den sonstigen Leistungen (Materialien etc.) ist eine Steigerung um 2,93 % zu verzeichnen. Bei den Preisen 2018 hat die Fa. Swietelsky AG zusätzlich 5 % Rabatt und 3 % Skonto gewährt. Vorgeschlagen wird, dass der LWL-Ortsnetzausbau im Jahr 2020 durch die Swietelsky AG zu folgenden Konditionen fortgeführt wird: 4 %ige Erhöhung der Preise aus 2018 mit 1 % Rabatt und 3 % Skonto. Gewisse marktübliche Preiserhöhungen seien zu akzeptieren, der Bürgermeister plädiert dafür, dem gen. Vorschlag zuzustimmen. Andernfalls müsste eine Ausschreibung der Leistungen unter fachlicher Begleitung eines Planungsbüros erfolgen.

GV Walter Unterluggauer stellt die Frage zur Debatte, ob die Art und Weise, wie die LWL-Lehrrohre in Tristach verlegt werden, noch zeitgemäß ist. Er berichtet von Kärntner und Oberösterreichischen Gemeinden, die LWL-Leitungen mittels Fräsung verlegen. LWL-Kabel und Leerrohre werden dabei in eine nur ca. 10 cm breite, ca. 60 cm tiefe Mulde verlegt. Die Frage sei, ob diese Methode auch in Tristach technisch anwendbar ist.

Es gäbe verschiedene Techniken zur Verlegung von LWL-Leerrohren, die auch immer wieder im Planungsverband 36 "Lienz und Umgebung" debattiert worden seien, teilt der Bürgermeister mit. Alternative Techniken seien nicht so langlebig. Über den Winterweg sollte die Verlegung jedenfalls mittels "Pflügen" erfolgen. "Pflügen" sei jedenfalls günstiger, aber meist nur im Freiland bzw. unbebautem Gebiet möglich.

GR Peter Pichlkostner teilt mit, dass bei der Fräsmethode ein ausgezeichneter Straßenunterbau Grundvoraussetzung sei, da es ansonsten unausweichlich zu Setzungen kommen würde. Die Baufirma könne eine entsprechende Garantie nicht übernehmen, das Risiko bleibe somit bei der Gemeinde. Das Land habe deshalb von dieser Methode abgeraten. Er berichtet von einer Teststrecke im Mölltal, wo es bereits nach 2 Jahren zu massiven Problemen gekommen sei.

Festgestellt wird, dass der überwiegende Teil des LWL-Ortsnetzes bereits fertiggestellt ist. Es stelle sich die Frage wie sinnvoll es wäre, das Verlegesystem für die nächstes Jahr voraussichtlich letzte LWL-Ausbaustufe noch zu ändern. Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur gibt es eine 50 %ige Landesförderung sowie weitere Mittel aus dem GAF (Gemeindeausgleichsfonds)

Der Bürgermeister teilt mit, dass für das Jahr 2020 € 103.000,-- für den LWL-Ortsnetzausbau im Voranschlag vorgesehen sind, u.zw. in folgenden Ortsbereichen: Teilstück Bereich RLB-Gebäude (Lavanter Straße 6), Erlenweg [Strecke von Unterluggauer Alois (HNr. 8) bis Holzer Andreas (HNr. 24)], weiters Teilabschnitte im Keilspitz-, Moos- und Althuberweg sowie Winterweg.

GV Armin Zlöbl sagt, dass für 2020 derselbe Bautrupp von Vorteil sei. Auch für sonst anfallende Straßenbauarbeiten in der Gemeinde könne dieser Trupp kurzfristig eingesetzt werden. Er plädiert dafür, bei der Fa. Swietelsky AG zu bleiben.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der gleiche Bautrupp zum Einsatz kommen soll. Der Bauführer, Herr Peter Niederegger, liefert regelmäßig detaillierte Fotodokumentationen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die LWL-Bauarbeiten im Jahr 2020 an die Fa. Swietelsky AG zu vergeben, das System der LWL-Leerrohrverlegung solle jedoch intern vertiefend recherchiert werden. Sollte man dabei größeres Einsparungspotential bei vergleichbarer technischer Zuverlässigkeit feststellen, soll der Gemeinderat neuerlich mit dieser Thematik befasst werden.

Im "Asphaltbereich" (Siedlungsbereich mit Asphaltstraßen) kostet ein Meter LWL-Leerrohrverlegung It. Bürgermeister ca. € 90,-- netto. Begonnen habe man den Ausbau 2016 mit ca. € 75,--/lfm.

GV Walter Unterluggauer sagt, dass sich Techniken weiterentwickeln. Er verweist dazu auf die Inliner-Sanierung der Kanäle im Bereich Gemeindepark Tratte, wo es zuerst Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser Technik gab. Zur Kostenminimierung sollte bei der LWL-Verlegung der Graben nur im erforderlichen Mindestausmaß (Breite und Tiefe) geöffnet werden.

Der Bürgermeister sagt, dass sich neue Techniken immer auch am Preis etablierter Techniken orientieren würden. Neue Techniken würden aus marktstrategischen Gründen preislich meist unter jenen liegen, die am Markt bereits bestehen.

Der Vorsitzende ortet, dass die Mehrheit des Gemeinderates für eine Vollendung des LWL-Ortsnetzes mit dem bisherigen System ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters den mehrheitlichen Grundsatzbeschluss (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), die Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten, Filiale Lienz, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz mit dem weiteren LWL-Ortsnetzausbau in der Gemeinde Tristach zu den um 4 % erhöhten Preisen aus dem Jahr 2016, mit 1 % Rabatt und 3 % Skonto, zu betrauen, u.zw. grundsätzlich mit der bisher angewandten Technik zur Verlegung der LWL-Leerrohre. Alternative Verlegetechniken (z.B. Fräsen) sollen einer genaueren internen Recherche unterzogen werden. Sollte dabei größeres Einsparungspotential bei vergleichbarer technischer Zuverlässigkeit festgestellt werden, soll der Gemeinderat neuerlich mit dieser Thematik befasst werden.

Exkurs: Abschluss Siedlungswasserbau lt. Ausschreibung 2017:

Im Sept. 2017 wurde der Siedlungswasserbau im Bereich Tratte und Sandspitzweg ausgeschrieben. Diese Baulose sind bis auf die Asphaltierung zu ca. 90 % abgeschlossen, so der Bürgermeister. Diesbezügl. hat die Fa. Swietelsky AG ebenfalls die Preiserhöhungen beim Lohn mit 5,21 % und bei Sonstigem mit 8,85 % mitgeteilt. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass im Verhandlungswege erreicht und vereinbart werden konnte, dass die Asphaltierungsarbeiten noch zu den Kosten vom Sept. 2017 durchgeführt werden.

8. Diverse Subventionsansuchen:

Beschluss:

Die einzelnen Subventionsansuchen werden vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten vorgetragen und beschließt der Gemeinderat in der Folge je einstimmig die Gewährung finanzieller Unterstützungen an diverse Vereine/Institutionen wie folgt:

- a) Katholisches Bildungswerk Tristach: € 400,-- für 2019 (Ansuchen eingelangt am 28.11.2019). Zuletzt wurde für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt.
- b) Schattseitner Theaterverein Tristach: € 400,-- für 2019 (Ans. 05.12.2019);
- c) Jugendchor Tristach: € 150,-- für 2019 (Ans. 10.12.2019);
- d) Verein Bildungshaus Osttirol: € 508,20 [1.452 Einw. (HWS) á € 0,35] für 2020 (Ans. 12.12.2019). Da die Gemeinde Tristach "Bildungscheck-Gemeinde" ist, verringert sich der Pro-Kopf-Beitrag von € 0,50 auf € 0,35.
- e) Der Tiroler Seniorenbund, Ortsgruppe Lienz (Obmann OSR Franz Gruber, Schlossberg 4, 9900 Lienz), hat mit Schreiben vom 02.12.2019 wie gehabt um die Benützung des großen Gemeindesaales im Gemeindezentrum Tristach zu begünstigten Konditionen für eine Weihnachtsfeier am 18.12.2019 angesucht. In Vorjahren wurde der Saal jeweils mit Verrechnung von lediglich Reinigungs- und Heizkostenpauschale zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister schlägt vor, heuer gleich vorzugehen, Wortmeldungen dazu gibt es nicht und so beschließt der Gemeinderat in der Folge einstimmig, für die ggst. Feier lediglich das Reinigungs- und Heizkostenpauschale in Höhe von je € 57,42 brutto (Summe: € 114,84) zu verrechnen.

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2020:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 Vorberatungen betr. die Neufestsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben ab 01.01.2020 geführt. Man einigte sich auf eine Indexsteigerung in Höhe von 1,55 % - dieser Prozentsatz wurde vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren herangezogen.

Eine entsprechende Tabelle mit sämtlichen Gebühren, Steuern und Abgaben liegt allen Gemeinderäten/-innen in Papierform vor und wird diese zudem mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Höchstsätze sind in der Tabelle mit "HS" gekennzeichnet.

Aus verrechnungs- bzw. inkassotechnischen Gründen sollen die Parkgebühren, die Gebühren für Kopien/Drucke sowie die Gebühren für zusätzlich benötigte Müllsäcke (70 Liter € 5,--; 40 Liter € 2,30) unangetastet bleiben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) die Gebühren, Steuern und Abgaben mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 lt. der diesem Protokoll als "Beilage 4" beigefügten Tabelle festzusetzen.
- b) die Erlassung der nachstehenden

VERORDNUNG über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

mit Wirksamkeit 01.01.2020: Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBI. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 144/2018 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach It. Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar sind sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen):

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt:

- 1. Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 312,91. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 11,70 pro m² der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,65 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 808,37 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenem unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Bis einschl. 70 m² WNF€	599,78
Über 70 m² bis einschl. 90 m² WNF€	651,93
Über 90 m² bis einschl. 130 m² WNF€	704,07
Über 130 m² WNF€	808,37

- 2. Die Wasserbenützungsgebühr ("Wasserzins") gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 0,97. Für den Wasserbezug It. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,67.
- 3. Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 14,21 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 16,10 pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach It. Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2019wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,153924 pro Liter Müll.
- 2. Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit . b) beträgt:

Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,87
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,18
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 2,39
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,30
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 6,39
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 17,28
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 20,34
5000-Liter-Absetzmulde	€ 91,98

4-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,87
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,18
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,03
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,04
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 7,63
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 22,63
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 27,42
5000-Liter-Absetzmulde	€ 113,49

3. Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

Gefäß	Anzahl Entleerungen/Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	€ 2,98
80-Bio-Behälter	52	€ 4,46
120-Bio-Behälter	52	€ 6,42

Grün- und Grasschittsäcke bzw. -behälter:

Gefäß	Gebühr pro Entleerung
Grünschnittbehälter 800 I	€ 49,80
Grasschnittsack 120 l	€ 5,86

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 5,-- je 70l-Sack sowie € 2,30 je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 54,17/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a)	Einzelgrab €	58,75
b)	Doppelgrab €	95,26
	<i>Arkade</i> €	
d)	Randdoppelgrab €	114,81
e)	Urnennische (2er oder 4er-Nische) €	323,01

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

a)	Erdgrab Sarg €	445,13
b)	Erdgrab Urne €	42,40
C)	Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung €	969.00

- 3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 31,80 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.
- 4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 551,12.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 20.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 2,65 v.H. festgesetzt.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

10. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnungen 2019 und 2020 anzuwenden. Der Bürgermeister sagt, dass es aus seiner Sicht logisch sei, den Betrag für das Jahr 2020 (die Jahresrechnung 2020) mit dem Voranschlag 2020 festzulegen. Zu beschließen sei, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber den jew. Voranschlägen beim Vortrag der jew. Jahresrechnungen 2 019 und 2020 zu erläutern sind. 2011 wurde der in Rede stehende Betrag von rund € 7.300,-- auf € 10.000,-- erhöht. Der Bürgermeister schlägt vor, den Unterschiedsbetrag für 2019 und 2010 bei € 10.000,-- zu belassen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschießt der Gemeinderat einstimmig, den Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlagsund Rechnungsabschlussverordnung) je mit € 10.000,-- festzusetzen.

11. Vortrag des Voranschlages 2020 und Beschlussfassung:

Der Voranschlag 2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.11.2019 vorberaten. Die Voranschlagszahlen lagen dabei allen Gemeinderäten/-innen in übersichtlicher Tabellenform vor. Betragsmäßig hat sich seitdem nur eine Änderung derart ergeben, als für die FF Tristach für die Anschaffung einer Pumpe und von Winterstiefeln zusätzlich ein Betrag von € 5.000,--veranschlagt wurde.

Der Voranschlag 2020 liegt allen Mandataren/-innen in Papierform vor. Da dieser mehrere hundert Seiten umfasst sei angedacht, diesen den Mandataren/-innen in Hinkunft digital als PDF-Dokument zur Verfügung zu stellen und bei der Sitzung über den Video-Beamer zu präsentieren.

Die Voranschlagserstellung hat ab dem Jahr 2020 entsprechend der VRV 2015 zu erfolgen. Damit wird auf Basis einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden neu geregelt, die finanzielle Lage einer Gemeinde wird exakt aufgezeichnet.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung der VRV 1997 (Kameralistik - Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben in einem "ordentlichen Haushalt" und einem "außerordentlichen Haushalt") besteht der (Gesamt-)Haushalt einer Gemeinde zukünftig aus den folgenden Teilhaushalten:

 Ergebnishaushalt – Gegenüberstellung von Aufwand und Erträgen inkl. Abschreibung. Unter Abschreibung (AfA - Absetzung für Abnutzung) versteht man den jährlichen Wertverlust des abnutzbaren Anlagevermögens (z.B. Gebäude etc.). Die jährliche AfA beträgt für die Gemeinde Tristach gesamt ca. € 456.000,--. Zu den Aufwänden (nicht den Ausgaben) zählen z.B. auch Rückstellungen, d.s. Gelder, die für späteren Bedarf (z.B. für Jubiläumszuwendungen und/oder Abfertigungen) zurückgelegt werden.

- 2. <u>Finanzierungshaushalt</u> dieser beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen und ist mit der bisherigen Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen der Kameralistik vergleichbar. Wenn eine Gemeinde in der Lage ist, die Auszahlungen (Ausgaben) durch Einzahlungen (Einnahmen) zu decken, so sei dies grundsätzlich als positiver finanzieller Indikator zu sehen. Beim Ergebnishaushalt It. Pt. 1. sei dies vergleichsweise sehr schwierig, da die AfA (€ 456.000,--) zu den Gesamtausgaben addiert werden muss. Der Bürgermeister schätzt, dass der Großteil der Tiroler Gemeinden keinen positiven Ergebnishaushalt schaffen wird.
- 3. Vermögenshaushalt Dieser beruht auf der Vermögensbewertung der Gemeinde, minus Abschreibung und Abgängen plus Neuinvestitionen. Die Vermögensbewertung wurde im Sommer/Herbst 2019 mit Unterstützung durch die GemNova DienstleistungsGmbH, 6020 Innsbruck, durchgeführt. Neben sämtlichen Grundstücken im Gemeindeeigentum, wurden alle Infrastruktureinrichtungen (Wasserleitung, Hochbehälter, Abwasserkanal, Breitbandnetz, Straßennetz, etc.) sowie sämtliche Gemeindegebäude erfasst und bewertet. Das Gemeindevermögen wurde mit rund € 19,9 Mio. ermittelt. Der Bürgermeister sagt, dass der Wald zu hoch bewertet worden sei. Der Quadratmeter Wald wurde mit ca. € 4,-- bewertet (Gesamtwert somit zw. € 6 und € 7 Mio.), dies entspreche nicht der Realität. Nach entsprechender Berichtigung wird sich das Vermögen der Gemeinde Tristach auf ca. € 15 Mio. belaufen, so der Bürgermeister. In der Bilanz ist im linken Bereich das Vermögen mit € 15 Mio. dem rechts dargestellten Fremdkapital (aufgenommene Darlehen) mit rund € 0,87 Mio. gegenübergestellt. Demnach könne bei der Gemeinde Tristach von einem gesunden "Betrieb" mit über 90 % Eigenkapital gesprochen werden.

Alle drei genannten Teilhaushalte sind miteinander verwoben (bestehen nicht unabhängig nebeneinander). In jeder Haushaltsgruppe gibt es eine operative Gebarung (Kosten für den lfd. Betrieb wie z.B. Strom) und eine investive Gebarung (Investitionen in Anlagevermögen - z.B. Neuanschaffung Stühle für Gemeindezentrum).

Die Finanzgebarung gibt Auskunft darüber, ob Fremdkapital in Anspruch genommen werden musste. Im vorliegenden Voranschlag sind zuerst die Einnahmen (Erträge) und dann die Ausgaben (Aufwendungen) untereinander angeführt (nicht so wie bisher: Einnahmen links, Ausgaben rechts), u.zw. mit entsprechender Gliederung in operative, investive und Finanzgebarung.

Bezügl. der Zuordnung bestimmter Kostenpositionen zu einzelnen Haushaltsbereichen gäbe es Unsicherheiten und seien noch entsprechende Nachbesserungen in geringfügigem Umfang durchzuführen, so der Vorsitzende [z.B. Aufteilung AfA betr. "Zentralamt" (Gemeindeamt/Verwaltungsgebäude) und übriges Gemeindezentrum oder Zuordnung der Kosten der Raumpflegerin des Gemeindeamtes]. Hie und da sei noch geringfügig nachzubessern, diese Änderungen seien jedoch rein darstellerischer Natur hätten keine Auswirkung auf die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben, stellt der Bürgermeister fest.

Die Umstellung sei massiv, der Finanzverwalter Michael Achmüller war bei der Erstellung des Voranschlages sehr gefordert und spricht ihm der Bürgermeister Dank für sein Engagement aus.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Vorbericht zum Voranschlag 2020 wie folgt zur Kenntnis:

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	2.754.800,00 €
Summe Aufwendungen (inkl. AfA € 456.000,)	-2.840.900,00 €
Zuführung Haushaltsrücklagen	0,00 €
Nettoergebnis	-86.100,00 €

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.754.800,00	€
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.362.400,00	€
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	392.400,00	€
Summe Einzahlungen investive Gebarung	14.500,00	€
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-250.800,00	€
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-236.300,00	€
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	156.100,00	€
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.500,00	€
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-100.200,00	€
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-86.700,00	€
Saldo (5) Geldfluss a. d. voranschlagswirksame Geb. (Saldo 3+4) - Überschuss	69.400,00	€

Dies bedeutet, dass die Gemeinde Tristach ihren finanziellen Verpflichtungen gänzlich nachkommen kann und zu Jahresende ein Überschuss von rund € 70.000,-- zur Verfügung steht, so der Vorsitzende. Auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer teilt der Bürgermeister mit, dass die Nutzungsdauer für die einzelnen Gebäudekategorien, sonstigen Investitionen in das Sachanlagevermögen oder z.B. auch das Gemeindestraßennetz einheitlich vorgegeben sei. Jede Investition über € 400,-- ist ins Anlageverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen. Investitionen in das Gemeindestraßennetz (Neubau von Gemeindestraßen) erhöhen z.B. entsprechend das Anlagevermögen der Gemeinde.

Der Bürgermeister erörtert, wie der vorliegende (neue) Voranschlag 2020 aufgebaut ist. Summen und Ergebnisse sind jeweils in fetter Schriftstärke dargestellt. Beispielhaft werden einzelne Haushaltspositionen des vorliegenden Voranschlages im Detail durch den Vorsitzenden näher erläutert ("Detailnachweis der Konten" ab S. 75). Mit Zustimmung des Gemeinderates geht der Vorsitzende nicht auf alle Positionen des vorliegenden Voranschlages näher ein.

In der Folge erörtert der Bürgermeister die Zahlen des Voranschlagsquerschnitts. Hier sind z.B. die Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen, der Grundsteuer und der Kommunalsteuer sowie den Benützungsgebühren (Wasser/Kanal) und ausgabenseitig z.B. der jährliche Personalaufwand mit rund € 570.000,-- ersichtlich.

Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, die AfA zu erwirtschaften (Ersatzinvestitionen können nicht getätigt werden), so verringert sich auf lange Sicht das Vermögen, so der Bürgermeister. Investitionen und Kredittilgung machen in der Gemeinde Tristach in Summe ca. € 493.000,-- aus, die AfA beträgt € 456.000,--; dies sei ein Indiz für eine gesunde Finanzgebarung.

In der Folge erörtert der Bürgermeister die "Anlage 6c - Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst" (Darlehen) ab S. 211 sowie den Mittelfristigen Finanzplan (2020-2024) in den wesentlichen Inhalten. Es seien keine großen Projekte geplant. Die Aufgaben bzw. Ausgaben der Gemeinde werden sich in den kommenden Jahren auf Straße/Wasser/Kanal beschränken.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2020 einstimmig zum Beschluss. Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt stellen sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

2.754.800,00 €
-2.840.900,00 €
0,00 €
-86.100,00 €

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.754.800,00	€
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.362.400,00	€
Summe Einzahlungen investive Gebarung	14.500,00	€
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-250.800,00	€
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.500,00	€
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-100.200,00	€
Überschuss	69.400,00	€

Der Gemeinderat ist einhellig damit einverstanden, dass im Voranschlag 2020 eine interne, exaktere Zuordnung bestimmter Kostenpositionen zu einzelnen Haushaltsbereichen noch durchgeführt werden kann. Diese geringfügigen Änderungen sind rein darstellerischer Natur und haben keine Auswirkung auf die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) In der Gemeinderatssitzung am 04.07.2019 hat der Gemeinderat als "sozial verträglichen" Grundstückspreis den von der Tiroler Wohnbauförderung festgelegten, höchstzulässigen (maximal förderbaren) m²-Grundpreis fixiert, d.s. € 175,--/m² für die Gemeinde Tristach. Die angemessenen Grundstückspreise für den geförderten Wohnbau wurden mit Wirksamkeit 01.12.2019 erhöht; in der entsprechenden Tabelle der Wohnbauförderungsabteilung des Landes scheint für Tristach ein höchstzulässiger m²-Grundpreis von € 115,-- auf (der höchstzulässige Preis pro m² Wohnnutzfläche ist darin mit € 184,-- angeführt). Der Bürgermeister teilt mit, dass ihm der in der Sitzung am 04.07.2019 genannte m²-Satz (€ 175,--) vom Land Tirol telefonisch mitgeteilt wurde. Die Abweichung € 175,-- zu € 115,-- sei abzuklären.
- b) GV Armin Zlöbl weist darauf hin, dass der Spiegel im Bereich der letzten Kurve vor dem Kreithof neu zu installieren sei. Der Baum, auf dem der Spiegel montiert war, wurde unlängst gefällt, der Spiegel bei der Mauthütte deponiert. In diesem Bereich ist immer wieder das Abrutschen von Geröll und Steinern auf die Straße zu beobachten. Es müssen geeignete Maßnahmen zur Hangsicherung ergriffen werden und haben bereits diesbezügl. Ortsaugenscheine stattgefunden, so der Bürgermeister.
- c) Auf Anfrage von GR Annemarie Unterluggauer sagt der Bürgermeister zu, dass die nächstes Jahr zur Ausmusterung vorgesehenen Stühle des Gemeindezentrums dem SV Dobernik Tristach für die Sportkantine zur Verfügung gestellt werden können. Auch im Seniorenraum habe man Bedarf an Stühlen (seien einige zu ersetzen), sagt GR Monika Draschl. Der große Saal soll It. Bürgermeister 2020 mit neuen (leichten) Stühlen ausgestattet werden. Im kleinen Saal und der Galerie sollen weiterhin die alten Stühle (jene, mit den geringsten Gebrauchsspuren) eingesetzt werden.

Für das auslaufende Jahr 2019 spricht der Bürgermeister allen Gemeinderäten/-innen Dank für die konstruktive Mitarbeit, die kritische Auseinandersetzung mit Themen, das angenehme Klima bei den Gemeinderatssitzung sowie den wertschätzenden Umgang miteinander aus.

Besonders bedankt er sich bei Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für ihr Engagement und die wertvolle Arbeit in den Bereichen Familien, Kinder, Jugend und Senioren. Weiters bedankt er sich beim Amtsleiter und dem Finanzverwalter.

Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gutes, erfolgreiches, vor allem aber gesundes neues Jahr 2020, lädt alle zu einer Jahresabschlussjause mit Umtrunk in die "Dorfstube" ein und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr. Von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer organisierte Weihnachtspräsente der Gemeinde werden an alle Mandatare/-innen verteilt.

Tristach, am 24.01.2020

Der \$chriftfährer:

(Hofer Hannes, AL)

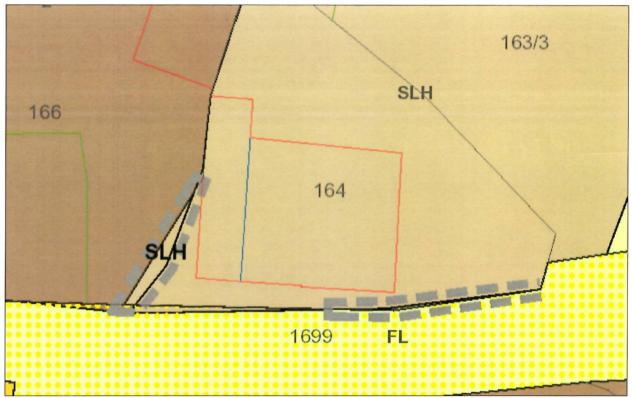
Der Bürgermeister:

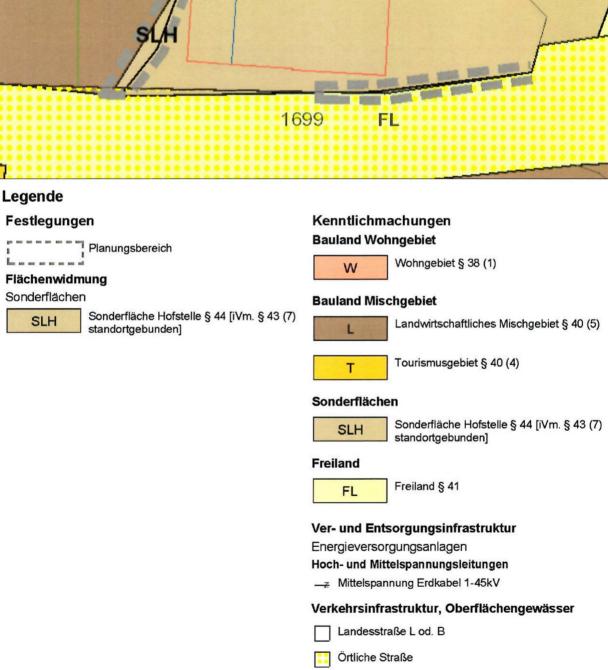
(Ing. Mag. Einhauer Markus)

Für den Gemeinderat:

(GV Unterluggauer Walter)

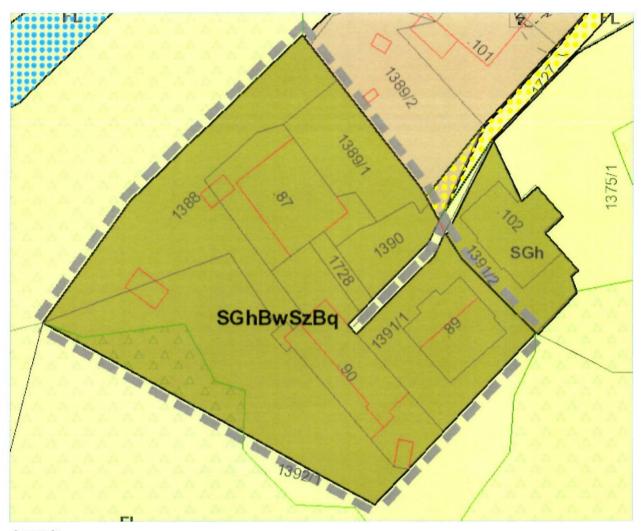
"Beilage 1" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2019





Protokoll über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.12.2019

"Beilage 2" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2019



Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Sonderflächen



Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a , Gasthaus mit Betreiberwohnung, Seminarzentrum mit Außenanlage und Bedienstetenquartier

Kenntlichmachungen

Sonderflächen

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) SGh

a . Gasthaus

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] , Kleinsäge SLH-1

Freiland

Freiland § 41 FL

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Mittelspannungsleitung 1-45kV

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Hoch- und

I Hinweis auf Schutzbereich entlang von Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Umspannwerke, Trafostationen

Mittelspannungsleitungen

Trafostation

Forstrecht

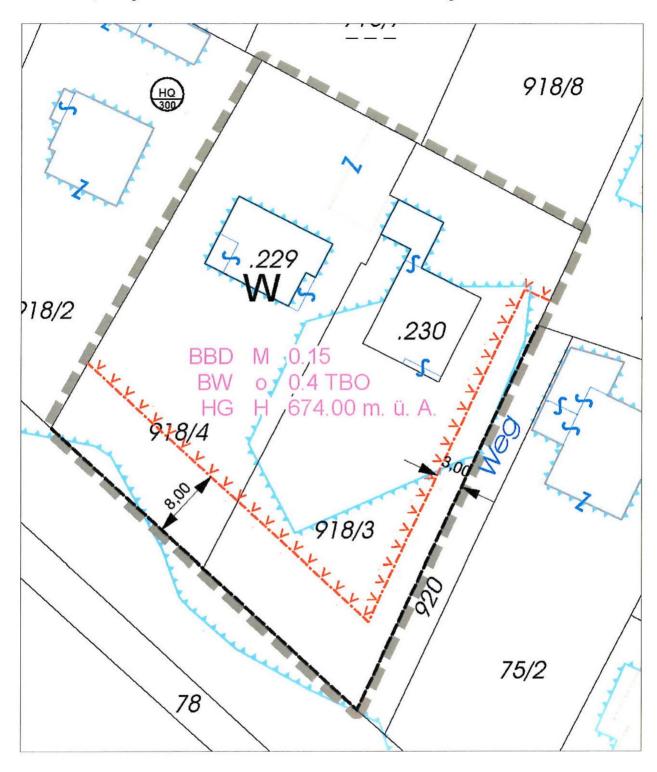
Wald laut Forstgesetz

Verkehrsinfrastruktur, Oberflächengewässer

Freiland - Gewässer fließend

Örtliche Straße

"Beilage 3" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2019



"Beilage 4" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2019

	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH			Netto €	MWSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Grundsteuer A + B:				500,00	0,00	0.00	500,00	v.H. des Messbetrages
Communalsteuer:	Bemessungsgrundlage (BMG) = Summ	ne der Arbeitslöhne		3,00	0,00	0,00	3,00	v.H. der BMG
ergnügungssteuer:								
Steuer für das Aufstell	en von Spielautomaten, Glückssp	ielautomaten ur	nd Wettterminals					
	Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Ti	iroler Vergnügungsst	euergesetz 2017 - VgnStG	50,00	0,00	0,00	50,00	Spielautomat/angef. Monat
	Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten	zusammengefasst in	organisatorischer Einheit	100,00	0,00	0,00		Spielautomat/angef. Monat
	Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b ur	Control of the Control of		700,00	0.00	0,00		Spiel-/Glücksspielautomat/angef. N
	Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glüc			1.400,00	0,00	0.00		Spiel-/Glücksspielautomat/angef. N
	Wettterminals	okoopioladiom. Zusan	imenger, in organisat. Linn.	150,00	0,00	0.00	10.00	
Kartanetauar für Voran				150,00	0,00	0,00	150,00	Automat/angef. Monat
Kartensteuer für Veran	CONT. C. T. B. M. S. C. M.			40.00			40.00	11 1 2110
	Kartensteuer für Filmvorführungen			10,00	0,00	0,00		v.H. der BMG
	Alle anderen Veranstaltungen im Sinne	des § 17 Abs. 3 Z1 F	-AG 2017	25,00	0.00	0,00	To I was a second	v.H. der BMG
Erschließungsbeitrag:	Erschließungskostenfaktor (EKF):			163,50	0,00	0,00	163,50	
	Erschließungsbeitragssatz (EBS):			2,65	0,00	0,00	2,65	% des EKF
	Erschließungsbeitragssatz	4,3328	0,00	0,00	4,3328			
	Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil				0,00	0,00	6,4991	m² Bauplatz
	BMG Baumassenanteil 70 % des EBS			3,0329	0,00	0,00	3,0329	m³ Baumasse
Hundesteuer:	Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnu	ing		54,17	0.00	0.00	54,17	Hund
	Wachhunde oder Hunde, die in Ausübur	ing eines Berufes ode	er Erwerbes gehalten werden	45,00	0,00	0,00	45,00	Hund
Vassergebühren:			A ROOM TO					
Wasseranschlussgebühre	n:							
	tens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unb	bebautes Grundstück		734,88	10,00	73,49	808,37	
100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	inheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnan	the BOOK WAY		. 54,00	2,140		00001	
. sgen mit memeren tronne	Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche			545,25	10,00	54,53	500 70	Wohneinheit
	Wohneinheit >70 m² wohnnutzhache	resource 8				59,27		Wohneinheit
	THE RESIDENCE OF THE PROPERTY	VIII.		592,66	10,00			
	Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnni	utznacne		640,06	10.00	64.01		Wohneinheit
	Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche			734,88	10,00	73,49		Wohneinheit
Wasserbenützungsgebüh	r: Hauswasser			0,88	10,00	0.09	0,97	
	Garten- bzw. Stallwasser			0,61	10,00	0.06	0,67	m³
Wasserzählergebühr:	3-m³-Zähler			12,92	10,00	1,29	14,21	Wasserzähler
	7-m³-Zähler			14,64	10,00	1,46	16,10	Wasserzähler
Wasserpauschale (jährl.):	(für Bauvorhaben während der Bauphas	se - § 4, Abs. 3 Wass	ergebührenordnung)	8,29	10,00	0,83	9,12	baul. Anl./Wohneinh.
wasserpauschale Gaini.j.								
analgebühren:								
analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG)) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summ			10,64	10,00	1,06	11,70	m² BGF
analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale) für die Kanalanschlussgebühr ist die Sumn Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)		284,46	10,00	28,45	312,91	Anschluss
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr:	. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)						Anschluss
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)		284,46 2,41	10,00	28,45 0,24	312,91 2,65	Anschluss m³
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S t: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	, Abs. 4 der	284,46 2,41 0,139931	10,00	28,45 0,24 0,013993	312,91 2,65 0,153924	Anschluss m³ Liter Restmüll
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	, Abs. 4 der 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60	10,00	28,45 0,24	312,91 2,65 0,153924 6,16	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	, Abs. 4 der 40 Liter 70 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80	10.00 10.00 10.00 10.00	28,45 0,24 0,013903 0,56 0,98	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	, Abs. 4 der 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60	10.00 10.00 10.00 10.00	28,45 0,24 0,013993 0,56	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	, Abs. 4 der 40 Liter 70 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80	10.00 10.00 10.00 10.00	28,45 0,24 0,013903 0,56 0,98	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	Abs. 4 der 40 Liter 70 Liter 80 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19	10.00 10.00 10.00 10.00 10.00	28,45 0,24 0,013993 0,50 0,98 1,12	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	Abs. 4 der 40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79	10.00 10.00 10.00 10.00 10.00 10.00	28,45 0,24 0,013993 0,56 0,98 1,12 1,68	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58	10.00 10.00 10.00 10.00 10.00 10.00 10.00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S : Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 660 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28,45 0,24 0,013093 0,56 0,98 1,12 1,68 3,36	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.)	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 660 Liter 800 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28,45 0,24 0,013993 0,56 0,98 1,12 1,68 3,36 9,24 11,19	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.) nlage.	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 660 Liter 800 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28,45 0,24 0,013993 0,56 0,98 1,12 1,68 3,36 9,24 11,19	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.) Inlage. Literpreis nto. 0,0425	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28,45 0,24 0,013993 0,56 0,98 1,12 1,68 3,36 0,24 11,19 60,07	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.) Inlage. Literpreis nto. 0,0425 0,0283	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.10 00.07	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S :: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststoffbehälter	Ausnahmen gem. § 3 Scheunen etc.) Inlage. Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.10 00.07	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststofffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0221 0,0250	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.10 00.07 0.17 0.20 0.22	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 70 Liter 80 Liter 240 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.19 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.10 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: .bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 410 Liter 420 Liter 430 Liter 440 Liter 4500 Liter 480 Liter 480 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49	10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.10 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Stahlblechentainer Absetzmulde Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 410 Liter 420 Liter 430 Liter 440 Liter 45000 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.65 8.36	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststofffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 40 Liter 80 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 140 Liter 15000 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.65 8.36	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Stahlblechentainer Absetzmulde Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 410 Liter 420 Liter 430 Liter 440 Liter 45000 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.65 8.36	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Stahlblechentainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 40 Liter 80 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 140 Liter 15000 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.65 8.36	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Entleerung
analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffsack	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 800 Liter 40 Liter 70 Liter 40 Liter 40 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 120 Liter 140 Liter 15000 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Enteerung Entsorgung Entsorgung Enterung Enterung Enteerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0344	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 660 Liter 80 Liter 120 Liter 80 Liter 120 Liter 120 Liter 440 Liter 6500 Liter 800 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entsorgung Enteerung Entsorgung Enterung Enterung Enterung Enterung Enterung Enteerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0344 0,0306	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 40 Liter 660 Liter 80 Liter 120 Liter 140 Liter 170 Liter 180 Liter 190 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 660 Liter 80 Liter 120 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 660 Liter 800 Liter 40 Liter 5000 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 660 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.09	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63 22,63	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 120 Liter 240 Liter 40 Liter 120 Liter 120 Liter 240 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 40 Liter 120 Liter 240 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 80 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57 24,93	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 0.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.69 2.06	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63 22,63 27,42	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG, gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: Ubfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststofffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 5000 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 120 Liter 40 Liter 40 Liter 5000 Liter 40 Liter 40 Liter 5000 Liter 40 Liter 5000 Liter 40 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57 24,93 103,17	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.69 2.06 2.49 10.32	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63 22,63 27,42 113,49	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Analgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: bfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffsack Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Bio-Behälter (26 Wo.)	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 70 Liter 90 Liter 120 Liter 130 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57 24,93 103,17 2,71	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.69 2.06 2.49 10.32 0.27	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 20,34 91,98 2,18 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 2,18 2,18 2,18 2,19 2,19 2,19 2,19 2,19 2,19 2,19 2,19	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG, gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: Ubfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffsack Kunststoffbehälter Stahiblechcontainer Absetzmulde Bio-Behälter (26 Wo.) Bio-Behälter (52 Wo.)	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 800 Liter 140 Liter 15000 Liter 40 Liter 40 Liter 40 Liter 120 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57 24,93 103,17 2,71 4,05	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.07 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.69 2.06 2.49 10.32 0.27 0.41	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63 22,63 27,42 113,49 2,98 4,46	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entsorgung Entsorgung Entleerung
Kanalgebühren: Kanalanschlussgebühr: Bemessungsgrundlage (BMG, gem. ÖNORM B1800, einschl Kanalgebührenverordnung (z. Kanalanschlusspauschale Kanalbenützungsgebühr: Ubfallgebühren: Grundgebühr: Weitere Gebühr: Wöchentl/2-wöch. Abf.:	Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. A B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, S E: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalar Kunststoffsack Kunststoffsack Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Kunststoffbehälter Stahlblechcontainer Absetzmulde Kunststoffbehälter Kunststoffb	Literpreis nto. 0,0425 0,0283 0,0271 0,0250 0,0242 0,0238 0,0231 0,0167 0,0425 0,0283 0,0312 0,0312	40 Liter 70 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 800 Liter 5000 Liter 40 Liter 70 Liter 90 Liter 120 Liter 130 Liter	284,46 2,41 0,139931 5,60 9,80 11,19 16,79 33,58 92,35 111,94 699,66 1,70 1,98 2,17 3,00 5,81 15,71 18,49 83,62 1,70 1,98 2,75 3,67 6,94 20,57 24,93 103,17 2,71	10,00 10,00	28.45 0.24 0.013093 0.56 0.98 1.12 1.68 3.36 9.24 11.19 00.97 0.17 0.20 0.22 0.30 0.58 1.57 1.85 8.36 0.17 0.20 0.28 0.37 0.69 2.06 2.49 10.32 0.27	312,91 2,65 0,153924 6,16 10,78 12,31 18,47 36,94 101,59 123,13 769,63 1,87 2,18 2,39 3,30 6,39 17,28 20,34 91,98 1,87 2,18 3,03 4,04 7,63 22,63 27,42 113,49 2,98 4,46	Anschluss m³ Liter Restmüll Entsorgung Entsorgung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entleerung Entsorgung Entsorgung Entleerung

"Beilage 4" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2019

Bezeichnung		Netto €	MWSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
	Grasschnittsack 120 Liter	5,33	10,00	0,53	5,86	Sack
	Einstecksack f. Biobehälter (Verrechn. zu Selbstkosten) 120 Liter	0,62	0,00	0,00	0,62	Sack
Gebühr für einen zusätzlic	h benötigten Müllsack: 70 Liter	4,55	10,00	0,45	5,00	Sack
	40 Liter	2,09	10,00	0,21		Sack
Sperrmüllabholung		35,54	0,00	0.00		Abholung
Friedhofsgebühren:						The state of the s
Grabbenützungsgebühr	Einzelgrab:	58,75	0.00	0.00	58.75	Grab/10 Jahre
orango gonam	Doppelgrab:	95,26	0.00	0.00		Grab/10 Jahre
	Arkade:	208,79	0.00	0.00	Company of the Company	Grab/10 Jahre
	100 NO 8 D D		0.00	0,00		Grab/10 Jahre
	Randdoppelgrab:	114,81		-	15/15/15 #15/15	LEADING TO THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE
Crahorright	Urnennische (2er oder 4er-Nische)	323,01	0,00	0,00		Urnennische/10 Jahre
Graberrichtungsgebühr	Erdgrab Sarg	445,13	0,00	0,00		Bestattung
	Erdgrab Urne	42,40	0,00	0,00		Beisetzung
	Urnennische (2er oder 4er-Nische) - Einmalgebühr bei Erstbelegung	969,00	0.00	0.00		Urnennische
Exhumierungen/Umbettung	gen	551,12	0,00	0,00	551,12	Exhumierung/Umbettung
Gebühr Benützung Leicher	nhalle (inkl. Reinigung)	31,80	0,00	0,00	31,80	Sterbefall
Kindergartenbeitrag:	Für ein 2- oder 3-jähriges Kind:	39,67	13,00	5,16	44,83	1. Kind/Monat/20 WoStd.
	Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind:	25,60	13,00	3,33	28,93	Weit. Kind/Monat/20 WoStd.
Arbeitseinsatz Gemeinde	earbeiter	32,64	0,00	0.00	32,64	Stunde
Parkgebühren						
Parkraumbewirtschaftung	Ostufer Tristacher See					
Tageskarte PKW		2,08	20,00	0,42	2,50	Tag
Nachmittagskarte PKW	(ab 14:00 Uhr)	1,25	20,00	0,25	1,50	Nachmittag (ab 14:00 Uhr)
Tageskarte Kleinbus bis		3,33	20,00	0.67	4,00	
Tageskarte Bus über 20		6,67	20,00	1,33	8,00	
10er-Block (PKW)	- Chapture	12,50	20,00	2,50		10er-Block
Parkplätze westlich Sportp	Inta Trietach	12,00	20,00	2,00	10,00	TOCI-BIOCK
	idiz ilistacii	4.07	00.00	0.00	2.00	T
Tageskarte PKW		1,67	20,00	0,33	2,00	
Saisonkarte		12,50	20,00	2,50	15,00	Wintersaison
Benützungsgebühren Ge			-			
	Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal						
Bis einschließlich 100 Pers	onen	192,16	20,00	38,43	230,59	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigu	ung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	134,51	20,00	26,90	161,41	Veranstaltung
Über 100 Personen		240,75	20,00	48,15	288,90	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigu	ung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	168,53	20,00	33,71	202,24	Veranstaltung
Kleiner Saal		39,76	20,00	7,95	47,71	Veranstaltung
Begräbnisse (großer ode	er kleiner Saal)	0,95	20,00	0.19	1,14	boniertem Essen
	er Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal						
		200.25	20.00	57.87	247 22	Voranataltuna
Pauschalgebühr	ing 20 % Seminardauer may 4 Std \	289,35				Veranstaltung Veranstaltung
	ing 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	202,55	20,00	40,51		
Reinigungsgebühr		48,59	20,00	9,72	58,31	Veranstaltung
Kleiner Saal						
Pauschalgebühr		77,29	20,00	15,46		Veranstaltung
Reinigungsgebühr		24,27	20,00	4,85	29,12	Veranstaltung
Reinigungspauschale g	roßer Saal					
bei kommerzieller Nutzung	durch Vereine und sonstige Institutionen	48,59	20,00	9,72	58,31	Veranstaltung
Alle Veranstaltungen						
Betreuung technische A	nlage großer Saal	33,80	0,00	0.00	33,80	Stunde
Heizkostenpauschale						
großer Saal		48,59	20,00	9,72	58 31	Veranstaltung
			20,00	2,87	00000000	The second second
kleiner Saal	10	14,36		10000		Veranstaltung
	al GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächterin)	147,24	20,00	29,45	176,69	Veranstaltung
opien- bzw. Druckpreis	e					
(Konica Minolta bizhub c280 - pro A	4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m²)					
SW-Kopie bzwdruck		0,05	0.00	0,00	0,05	Kopie/Druck
Farbkopie bzwdruck		0,25	0,00	0,00	0,25	Kopie/Druck
as a summing of the summer of	ungen örtlicher Vereine/Institutionen	0,06	0,00	0,00		Kopie/Druck